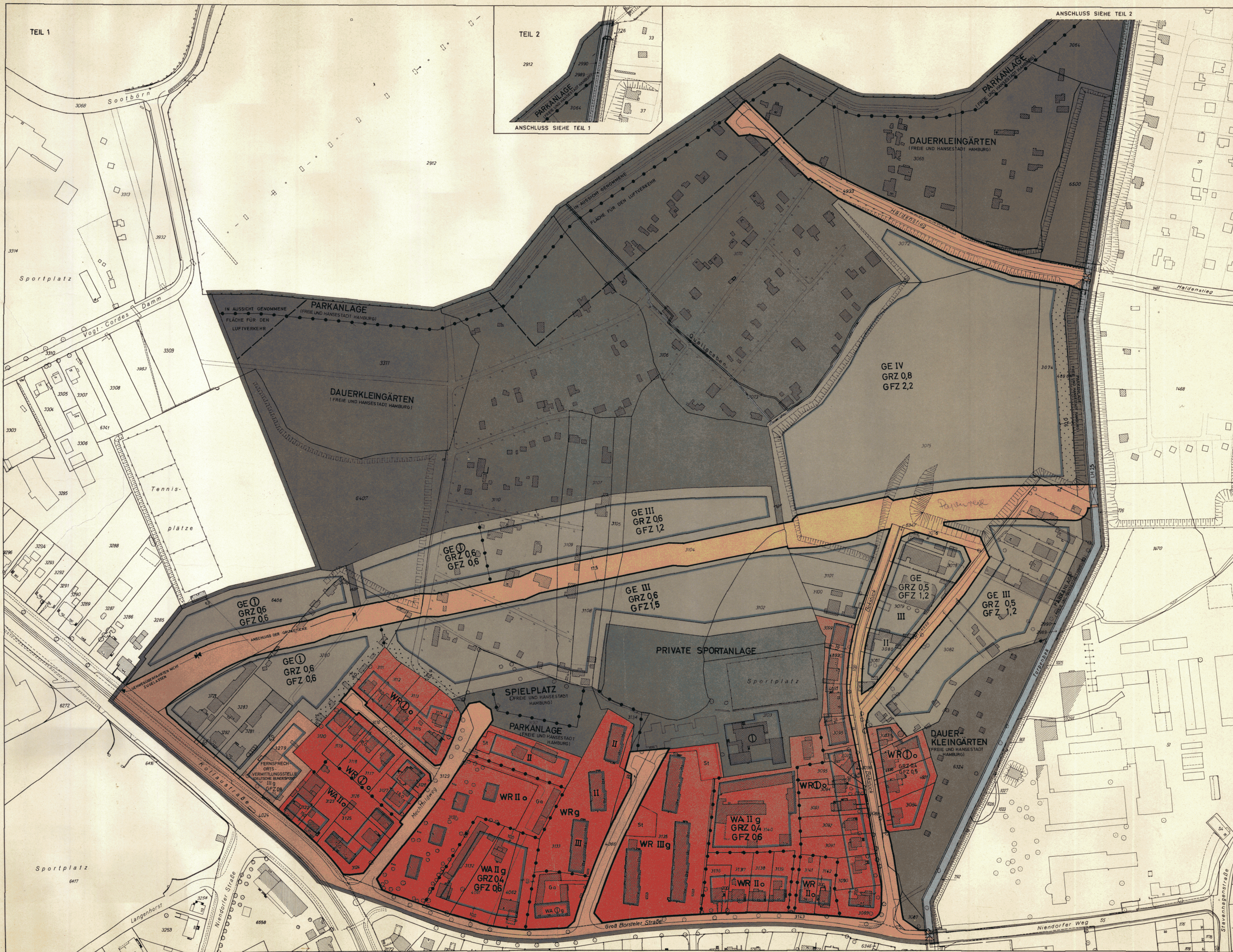




Bebauungsplan Niendorf 3

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. III als Höchstgrenze
- z.B. I zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Brücke
- LH Lichte Höhe
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Strassenverkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie
- Günfläche
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sonstige Abgrenzung
- Anpflanzungsgebiet für dichtwachsende Bäume und Sträucher

Kennzeichnungen

- Vorhandene Wasserfläche
- Begrenzung der unverbindlichen Voranmerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1236)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1976

Gesetz
über den Bebauungsplan Niendorf 3
Vom 3. Mai 1975

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Niendorf 3 für das Gebiet des Gebietes Niendorf 3 im Stadtteil Niendorf 3 der Freien und Hansestadt Hamburg ist in der Fassung des Flurplans 3311 der Gemeinde Niendorf 3 vom 1. April 1975 über die Veränderung der Flurkarte der Gemeinde Niendorf 3 vom 1. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) geändert.

(2) Das auf dem Gebiet des Gebietes Niendorf 3 im Stadtteil Niendorf 3 der Freien und Hansestadt Hamburg bestehende Gebiet des Gebietes Niendorf 3 im Stadtteil Niendorf 3 der Freien und Hansestadt Hamburg ist in der Fassung des Flurplans 3311 der Gemeinde Niendorf 3 vom 1. April 1975 über die Veränderung der Flurkarte der Gemeinde Niendorf 3 vom 1. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) geändert.

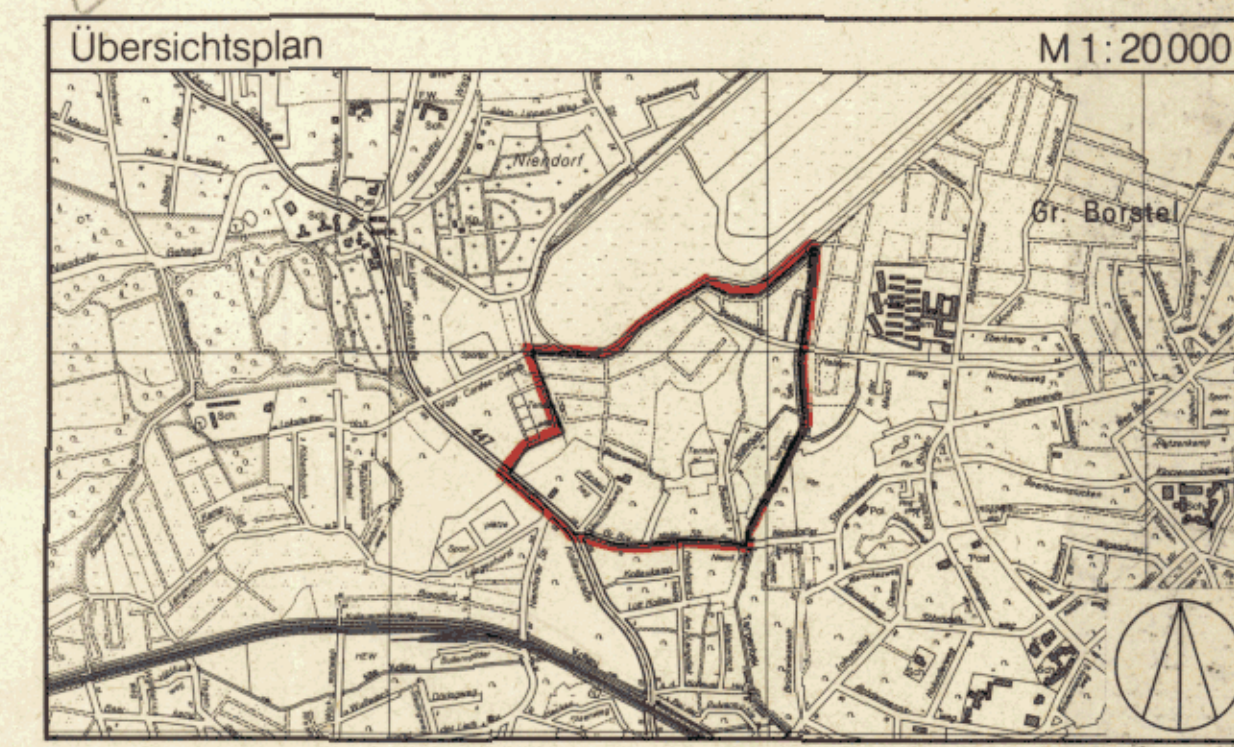
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und einer Begründung können beim örtlichen zuständigen Bauamt während der Dienstzeiten, kostenfrei eingesehen werden. Soweit nachteilige Änderungen beim Abdruck zu erwarten stehen, können sie gegen Kostentragung erwiesen werden.

2. Wenn die in der Fassung des Flurplans 3311 der Gemeinde Niendorf 3 vom 1. April 1975 über die Veränderung der Flurkarte der Gemeinde Niendorf 3 vom 1. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) festgesetzten Bestimmungen in der Fassung vom 1. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) geändert werden, kann ein Einspruchsverfahren eingeleitet werden. Es kann die Möglichkeit des Einspruchs dadurch beseitigt werden, daß er die Leistung der Einspruchsentscheidung durch den Einspruchsentscheidungsstellen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in der Fassung vom 1. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) festgesetzten Bestimmungen geändert wurden, ist. Dies gilt nicht, wenn die Veränderung über die Veränderung hinausgeht.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf dem Flurplan 3311 der Gemeinde Niendorf 3 ist innerhalb des durch Baunutzungsverordnung überbaubaren Gebietes ein einsparungsreiches Gebiet mit den für die bauliche Nutzung „Private Sportanlage“ bestimmten Flächen eingezeichnet.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan Niendorf 3

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 318

Archiv № 23882

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesbauverwaltung
2 Hamburg 30, Stadthausbörse II
Ref. 35.10.71

Reproduktion und Offsetdruck: Verneamtung Hamburg 1976

Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 34

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan für den Geltungsbereich Schnackenburgallee — Rondenbarg — über das Flurstück 2912, Ostgrenzen der Flurstücke 2911, 2813 und 2731, über das Flurstück 2912 der Gemarkung Ottensen — Ruhrstraße — Südgrenzen der Flurstücke 2590 und 2713, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2837, Südgrenzen der Flurstücke 2914 und 2837, über die Flurstücke 2912 und 2729 der Gemarkung Ottensen — Schnackenburgallee — über das Flurstück 2387 der Gemarkung Ottensen — Am Winsberg — über die Flurstücke 2399 und 2400 der Gemarkung Ottensen — Hogenfeldweg — über das Flurstück 2410 der Gemarkung Ottensen, über das Flurstück 2750 der Gemarkung Bahrenfeld, über die Flurstücke 2410, 2411, 2412, 2414, 2416, 2494 und 2417 der Gemarkung Ottensen — Hogenfeldweg — über die Flurstücke 2392, 2425 und 2892, Nordgrenze des Flurstücks 2892, über das Flurstück 2801, Nordgrenzen der Flurstücke 2702, 2703 und 2706 der Gemarkung Ottensen (Bezirk Altona, Ortsteile 214 und 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesge-

setzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
2. Für die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet westlich der Schnackenburgallee sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes hergestellt.
3. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 3

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 3 für den Geltungsbereich Kollaustraße — Nordwestgrenze des Flurstücks 6406, über das Flurstück 6406, Westgrenze des Flurstücks 6407, über

das Flurstück 3311 der Gemarkung Niendorf — südliche Grenze des Verkehrsflughafens Hamburg (Fuhlsbüttel) — Tarpbek — Groß Borsteler Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf dem Flurstück 3103 der Gemarkung Niendorf ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein eingeschossiges Klubhaus mit den für die festgesetzte Nutzung „Private Sportanlage“ notwendigen Räumen zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Bramfeld 47

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 47 für den Geltungsbereich Grootmoor — Ostgrenze des Flurstücks 5851, Nordgrenze des Flurstücks 6975, über das Flurstück 6975 der Gemarkung Bramfeld — Gemarkungsgrenze — Südgrenze des Flurstücks 6975, über das Flurstück 6975, Nordgrenze des Flurstücks 6975, Westgrenze des Flurstücks 97 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Für die Erschließung einzelner Wohngebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage ergibt sich aus der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes oder für Teilbereiche in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat